

Verbandssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 27.11.2015

Gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 27.11.2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsform, Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie Kreis Düren bilden einen Zweckverband, der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der derzeit geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der **Anlage 1** für die StädteRegion Aachen, aus der **Anlage 2** für die Stadt Aachen und aus der **Anlage 3** für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr.

- (2) Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.
- (3) Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. den Anlagen 1, 2 und 3), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (2) § 22 KrWG bleibt unberührt.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 14 GkG NRW die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die der Betriebsleitung entsprechend §§ 2, 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.

Im übrigen gibt es die Funktion der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in).

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied. Die Bestellung dieser vertretungsberechtigten Personen erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode. Für jede vertretungsberechtigte Person wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds entfallen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gem. § 9 begründet ist.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- 1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung,
- 2) die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-innen. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.

- 3) die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung).
- 4) auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Einstellung einer Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in) zu deren oder dessen Entlastung.
- 5) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 6) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
- 7) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
- 8) die Aufnahme von Krediten über € 250.000 sowie die Bestellung von Sicherheiten,
- 9) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 100.000 übersteigt,
- 10) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts € 250.000 übersteigt,
- 11) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von € 50.000 übersteigt,
- 12) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von € 5.000 übersteigt,
- 13) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über € 50.000 sowie Dienstleistungsverträgen mit einem Jahresvolumen von über € 50.000,
- 14) der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als € 50.000 / Jahr,
- 15) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,

- 16) die Benennung des Abschlussprüfers,
 - 17) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 18) die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
 - 19) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder die Geschäftsordnung des ZEW Ausnahmen vorsieht.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die vertretungsberechtigten Personen dieser Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (7) Weiteres regelt im einzelnen die Geschäftsordnung des ZEW.

§ 8

Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung (vertretungsberechtigte Personen), die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sowie der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. §17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung des ZEW, welche den Regelungen des § 45 GO NRW nicht entgegen steht.

§ 9

Verbandsvorsteher/-in

und Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt gem. § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen des ZEW und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Hauptverwaltungsbeamter/-in eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Für den Zweckverband ist dies die Städteregionsrätin oder der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gem. § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.

- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten/-innen der Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich als Verbandsvorsteher/-in im 2-Jahres-Rhythmus ab. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der in Abs. 3 genannten Abfolge.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur Verbandsversammlung ein und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, auf der sie oder er die Ordnung handhabt. Die Regelungen der Geschäftsordnung des ZEW finden Anwendung. Im übrigen gelten die Vorschriften des 6. Teils der GO NRW entsprechend.
- (7) Zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird für die Dauer von 2 Jahren einer der Hauptverwaltungsbeamten/-innen eines Verbandsmitgliedes, die oder der nicht gleichzeitig gem. der Abs. 1 - 5 Verbandsvorsteher/-in ist, gewählt. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird eine vertretungsberechtigte Person eines Verbandsmitgliedes zur stellvertretungsberechtigten Person der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). § 15 Abs. 4 GkG NRW findet Anwendung .

§ 10

Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des ZEW zurück zu übernehmen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleitung des ZEW

- (1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Geschäftsstelle ein, deren Aufgabenumfang die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher regelt. Die Geschäftsstelle besteht aus mehreren Bediensteten, die unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher unterstehen.
- (2) Der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/in) können zur Entlastung, mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, durch die Verbandsversammlung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (§ 16 Abs. 3 GkG NRW).

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.

Maßgeblich ist die vom IT. NRW zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

- (3) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§18 Abs. 3 GkG NRW).
- (2) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:
 - die Personalkosten untereinander
 - die übrigen Verwaltungskosten untereinander
 - alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander.

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- bei den Personalkosten € 5.000
- bei den übrigen Verwaltungskosten € 15.000
- bei den übrigen Ausgaben / Kosten € 1.200.000

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2.500.000 Euro vom Originalplan abweichen oder
- b) weitere Investitionen erforderlich werden oder
- c) höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
- d) Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.

- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von € 25.500 entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen oder des Kreises Düren.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, das die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.
- (4) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
- (5) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.
- (6) Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den ZEW.

§ 15
Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor
Verbandsgründung / Aufgabenübertragung

Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen. Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des ZEW. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.

§ 16
Aufnahme neuer Mitglieder

Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Dies bedarf der Änderung der Zweckverbandssatzung.

§ 17
Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 18
Erklärungen

Erklärungen, durch welche der Zweckverband ZEW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) unterzeichnet (§ 16 Abs. 4 GkG NRW).

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- (2) Alle anderen Satzungen, ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West öffentlich bekannt gemacht.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Damit tritt die Verbandssatzung des ZEW vom 19.12.2014 außer Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des ZEW – **StädteRegion Aachen**

Die StädteRegion Aachen überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW – **Stadt Aachen**

Die Stadt Aachen überträgt als Aufgaben auf den ZEW

1. die thermische Behandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage,
3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler,
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes),
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,
7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die nach den Ziffern 1. bis 6. übertragenen Aufgaben.

Anlage 3 zur Verbandssatzung des ZEW – **Kreis Düren**

Der Kreis Düren überträgt als Aufgabe auf den ZEW die thermische Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (20 03 01) und des Sperrmülls (20 03 07), die von den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz eingesammelt werden (rd. 20.000 t/a).

Ab dem 01.01.2005 überträgt der Kreis Düren seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.